

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
3/2008/P

auf Antrag

des

Bevollmächtigt:

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Beigetreten:

Beistand:

gegen:

Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 01. Oktober 2008 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Unter Zurückweisung der Berufung des Antragsgegners wird die Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands Bayern - AZ 01/08 - vom 13. Mai geändert; der Antragsgegner wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen .

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist seit 19xx Mitglied der SPD; in der Folgezeit nahm er zahlreiche Funktionen und Mandate wahr, so als Fraktionsvorsitzender der SPD-Gemeinderatsfraktion ... und der SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis ... 2002 wurde er zum Kandidaten der SPD für die Bürgermeisterwahl in ... nominiert. Bei dieser Wahl erreichte er rund 30 % der abgegebenen Stimmen.

Im Vorfeld der Kommunalwahlen im Jahre 2008 entschied der Vorstand des ... am 28. März 2007 auf Vorschlag des "Ausschusses Kommunalwahl 2008" einstimmig, dass der parteilose

... als Kandidat für das Amt des Bürgermeisters antreten sollte. Zur anschließenden Jahreshauptversammlung mit Aufstellung des Bürgermeisterkandidaten wurden alle Mitglieder des Ortsvereins ... ordnungsgemäß geladen; der Antragsgegner erschien nicht. Auf dieser Jahreshauptversammlung wurde von den anwesenden Ortsvereinsmitgliedern ebenfalls einstimmig ... zum Bürgermeisterkandidaten vorgeschlagen. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekannt gemacht und stieß in den Medien auf positive Resonanz.

Am 11. Oktober 2007 wurde in einer gemeinsamen Veranstaltung des Ortsvereins mit der „Offenen Liste T.“ die einstimmige Nominierung von ... beschlossen. Am 08. November 2007 wurde in einer ebenfalls gemeinsamen Veranstaltung mit der „Offenen Liste“ vom Ortsverein ... die gemeinsame Liste zur Wahl für den Gemeinderat aufgestellt; an dieser Versammlung nahm der Antragsgegner wiederum nicht teil. Anschließend teilte er dem Ortsvereinsvorstand schriftlich mit, dass er sich die Möglichkeit „einer Einzelkandidatur bei den Gemeinderatswahlen vorbehalte“. Der unverzüglichen Aufforderung des Kreisvorstandes an den Antragsgegner, schriftlich mitzuteilen, dass er von einer Einzelkandidatur absehen werde, folgte dieser nicht. Die erbetene Erklärung gab er nicht ab. Gleichwohl wurde der Antragsgegner am 15. November 2007 bei der Aufstellung der Kandidaten für den K. Kreistag auf Platz 5 der SPD-Kreistagsliste gesetzt. Zuvor hatte er im Laufe der Nominierungsveranstaltung auf mehrmalige Nachfrage erklärt: „Ich werde sicher nichts tun, was gegen die SPD gerichtet ist, wenn es sich irgendwie vermeiden lässt“.

Im Dezember 2007 wurde vom Ortsverein ... und der „Offenen Liste“ das Bürgerblatt, Ausgabe 2/2007, herausgebracht, in dem die Kandidaten für die Gemeinderatswahlen 2008 vorgestellt wurden. Dort heißt es: „Dabei sind zur besseren Orientierung die Kandidaten der SPD rot unterlegt, die parteilosen blau“. Ein Beitrag des Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters endete mit den Worten „Sympathisch, Parteilos, D.“. In einem Beitrag mit der Überschrift „Ein offenes Wort der „Offenen Liste““ heißt es u.a.:

„Alle sechs Kandidaten der „Offenen Liste“ -gehören keiner politischen Partei an, haben in Vorgesprächen zum Ausdruck gebracht, dass sie sich keinem „Fraktionszwang“ unterwerfen, dass parteipolitische Interessen für die Bewältigung der örtlichen Probleme für sie ohne Belang sind und ihr Engagement mit einem ehrlichen Bestreben verstanden werden muss, positive Akzente für die Gemeinderatsarbeit zu setzen. Sie wollen ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnisse nicht nur für die konkrete Lokalpolitik einsetzen, sondern

insbesondere an einer neuen, nicht von persönlichen Animositäten geprägten Gesprächs- und Diskussionskultur im Gemeinderat mitarbeiten. Es ist das besondere Verdienst des SPD-Ortsvereins ... unter Führung von ... den Ansprüchen unserer Gruppe Rechnung zu tragen und sich auf dieses „Wagnis“ mit einer starken „Offenen Liste“ einzulassen. Alle sechs Kandidaten der „Offenen Liste“ befinden sich unter den ersten neun Plätzen der gemeinsamen Liste, mit ... ist gar ein OL-Mann als Bürgermeisterkandidat nominiert. Dies verdient zweifelsohne Respekt, hätte die SPD doch sicher ohne Probleme genügend eigene Kandidaten für die nächste Wahl aufstellen können. Nun wird sie aber gemeinsam mit der „Offenen Liste“ antreten. Damit setzt die SPD ein klares Signal und bringt zum Ausdruck, dass eigene Parteiinteressen zurückgestellt werden und betont damit auch, dass nur gemeinsame Anstrengungen die Marktgemeinde wieder nach vorn bringen können. Dies ist politische Weitsicht mit der auch der in ... vorhandenen Politikverdrossenheit zukünftig entgegengewirkt werden kann."

Am 08. Januar 2008 nominierte die Wählerinitiative ... den Antragsgegner als Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters. Der SPD-Landesvorstand beschloss daraufhin am 17. Januar 2008 die Verhängung einer Sofortmaßnahme nach § 18 SchiedsO gegen den Antragsgegner mit der Folge, dass er unmittelbar nach Konstituierung der im März 2008 neu gewählten SPD-Kreistagsfraktion aus dieser Fraktion ausgeschlossen wurde. Über die Entscheidung des SPD-Landesvorstandes wurde neben der Landesschiedskommission auch der Ortsverein ... unterrichtet. Ob gemäß § 7 der SchiedsO der Ortsverein ... über die förmliche Einleitung des Parteiordnungsverfahrens informiert worden ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Eine ausdrückliche Nachfrage bei der Landesschiedskommission blieb unbeantwortet.

Aufgrund der am 03. Mai 2008 durchgeführten mündlichen Verhandlung, die auf Antrag des Antragsgegners mehrmals hatte verlegt werden müssen, machte der Antragsteller geltend, dass sich der Antragsgegner über das einstimmige Votum des SPD-Ortsvereins T. hinweggesetzt und damit gegen das Solidaritätsprinzip verstoßen habe. Dadurch sei in der Öffentlichkeit Schaden für die Partei entstanden; die Presseveröffentlichungen hätten ein negatives Bild der Partei gezeichnet. Bei der Abwägung zwischen dem Einzelinteresse - auch eines verdienten Genossen - und dem demokratisch zustande gekommenen Votum einer Parteigliederung sei diesem Votum der Vorrang zu geben.

Der Antragsteller beantragte,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragte,

den Antrag auf Parteiausschluss abzulehnen.

Er brachte zum Ausdruck, dass er nach über xxjähriger Mitgliedschaft auf jeden Fall in der SPD bleiben möchte. Erst die missbräuchliche Verwendung des Parteikürzels SPD im Bürgerblatt, Ausgabe 2/2007, und die nachrangige Bedeutung der SPD bei der Aufstellung der gemeinsamen Liste hätten ihn zur Kandidatur veranlasst. Er habe sich mit seiner Entscheidung nicht gegen die Partei, sondern lediglich gegen bestimmte Personen stellen wollen, die sich von den Grundsätzen der Partei entfernt und eine Dominanz durch die „Offene Liste“ zugelassen hätten.

Nachdem ein Vermittlungsvorschlag zur friedlichen Beilegung des Schiedsverfahrens erfolglos geblieben war, beschloss die Landesschiedskommission sodann auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 03. Mai 2008 mit ihrer auf den 13. Mai 2008 datierten Entscheidung, die Rechte des Antragsgegners zur Bekleidung von Funktionen in der sozialdemokratischen Partei Deutschlands bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 abzuerkennen. Zur Begründung führte sie aus, dass die Einzelkandidatur des Antragsgegners nach erfolgter Nominierung eines Bürgermeisterkandidaten im Grundsatz unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei sei, indes dieser Grundsatz auf den zu entscheidenden Einzelfall „nur eingeschränkt“ anwendbar sei. Die Entscheidung des Antragsgegners sei vor dem Hintergrund des zu kritisierenden Verhaltens der örtlichen SPD „und ihrer parteilosen Protagonisten“ zu würdigen. Dieses Verhalten bedeute ein Aufgeben der Identität der Partei als starke kommunalpolitische Kraft und eine Herabsetzung derjenigen Kommunalpolitiker, die als Parteimitglieder in kommunalen Ehrenämtern wirkten. Einer gefährlichen Tendenz zur Entpolitisierung der Demokratie an der Basis in den Kommunen werde dadurch Vorschub geleistet. „Dieser Umstand, ebenso wie die „Kaltstellung“ des Antragsgegners im eigenen Ortsverein und die Verweigerung eines Platzes auf der SPD-Gemeinderatsliste, zugunsten von zahlreichen parteilosen Vertretern, überschreite aus Sicht der Schiedskommission die Grenzen dessen, was ein einzelnes Parteimitglied im Rahmen der gebotenen innerparteilichen Solidarität unwidersprochen und kampfflos hinnehmen müsste.“ Nach Abwägung dieser

Gesichtspunkte sei von der beantragten Regelmaßnahme des Parteiausschlusses abzusehen.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission wurde am 16. Mai 2008 zugestellt. Die auf den 28. Mai datierte und am 29. Mai 2008 per Einschreiben/Rückschein zur Post gegebene Berufung des Antragsgegners ist laut Eingangsstempel am 02. Juni 2008 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangen; sie richtet sich allein gegen die erkannte Höhe des Strafmaßes. Die von der Landesschiedskommission vorgenommene zutreffende Bewertung des Sachverhaltes rechtfertigt nicht die gegen ihn verhängte Sanktion. Mit Schreiben vom 13. Juni 2008 übersandte der Antragsgegner eine Verlustanzeige seines Parteibuches vom 10. Juni 2008, gerichtet an den Unterbezirk ...

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben und festzustellen, dass ein Verstoß gegen die Parteiordnung nicht vorliegt, hilfsweise, auf ein niedrigeres Strafmaß zu erkennen.

Der antragstellende Landesverband hat sich zur der Berufung des Antragsgegners nicht geäußert.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2008 teilte der SPD-Ortsverein T. mit, dass er sich am Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner beteilige. Er macht zur Begründung seines Antrags, die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 13. Mai 2008 aufzuheben und den Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen, im Wesentlichen geltend, dass eine Gegenkandidatur bei öffentlichen Wahlen eine der schlimmsten denkbaren parteischädigenden Handlungsweisen sei, die nur mit dem Parteiausschluss sanktioniert werden könne. Dazu gehe der die Entscheidung der Landesschiedskommission bestimmende Grundsatz eines Vorrangs Parteiangehöriger gegenüber Nichtmitgliedern fehl, zumal er mit den demokratischen Grundsätzen der Partei nicht vereinbar sei. Die Entscheidungskompetenz, welche Kandidaten aufgestellt werden sollten, obliege im Übrigen allein der zuständigen Parteigliederung. Letztendlich wurde gerügt, dass dem Ortsverein ... durch die Landesschiedskommission eine Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beteiligung zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes nicht gegeben worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

II.

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren entscheiden, da der vorliegendem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten unstreitig ist und die Beteiligten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Wertung streiten.

Die zulässige Berufung wird zurückgewiesen und der Antragsgegner unter Abänderung der Entscheidung der Landesschiedskommission aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

1.

Die Frist zur Einlegung der Berufung ist gewahrt. Der Antragsgegner hat am 29. Mai 2008, also einen Tag vor Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist, sein Schreiben zur Post gegeben. Da er mit einer regelmäßigen Postlaufzeit von einem Tag rechnen konnte, ist es ihm nicht anzulasten, dass die Berufung - für die als Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission der 02. Juni 2008 festgehalten ist - objektiv verfristet ist. Das Parteibuch des Antragsgegners ist zwar nicht bei der Bundesschiedskommission eingegangen, stattdessen hat der Antragsgegner am 10. Juni 2008 eine Verlustanzeige vorgelegt. Damit ist dem Sinn und Zweck des § 26 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO ausreichend Rechnung getragen, da Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten insoweit nicht ersichtlich sind.

2.

Nach Auffassung der Bundesschiedskommission ist der Antragsgegner nach § 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Dieser Parteiausschluss steht mit dem Parteiengesetz in Einklang, das eine solche Maßnahme unter den Voraussetzungen, die die Partei in § 35 Abs. 3 OrgStatut übernommen hat, ausdrücklich zulässt. Es bleibt dem

Antragsgegner grundsätzlich unbenommen, für jedes öffentliche Amt zu kandidieren, das er anstreben möchte. Dabei muss er indes gleichzeitig bedenken, dass er sich mit dem Eintritt in die Partei selbst Bindungen auferlegt hat, indem er das parteiinterne Statut und die darin festgehaltenen Grundsätze anerkannt hat. Gibt er seiner Kandidatur den Vorrang und tritt damit in Konkurrenz mit einem von der Partei aufgestellten Bewerber, kann er nicht verlangen, dass die Partei dies in jedem Fall hinnehmen muss.

Nachdem die innerparteiliche Kandidatenaufstellung abgeschlossen war, hätte es der Grundsatz der Solidarität erfordert, dass der Antragsgegner die demokratisch zustande gekommene Mehrheitsentscheidung auch nach Außen mitträgt. Zu Recht hat deshalb die Landesschiedskommission festgestellt, dass die Einzelkandidatur des Antragsgegners nach erfolgter Nominierung eines Bürgermeisterkandidaten durch den Beteiligten grundsätzlich unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei ist.

Im Unterschied zur Landesschiedskommission ist die Bundesschiedskommission indes der Auffassung, dass der Grundsatz der Solidarität auch dann - uneingeschränkt - greift, wenn die zuständige Parteigliederung einen parteilosen Kandidaten für ein Wahlamt nominiert. Zu Recht hat der beigetretene Ortsverein darauf hingewiesen, dass eine Öffnung hin zur Aufnahme parteiloser Personen für Kandidaturen in der gesamten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands seit mehr als 10 Jahren verbreitet und bei bayerischen Kommunalwahlen zudem ständige Praxis ist. Auf § 12 Abs. 1 a) WahlO wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die Landesschiedskommission verkennt insbesondere, dass Schutzgut der Unvereinbarkeitsvorschrift des § 6 Abs. 1 c) OrgStatut nicht nur das Bild der Partei in der Öffentlichkeit, sondern darüber hinaus die Sicherstellung des demokratischen, innerparteilichen Willensbildungsprozesses ist. Hat die zuständige Parteigliederung ihr Nominierungsverfahren rechtsgültig abgeschlossen, ist allein das Ergebnis dieses demokratischen Willensbildungsprozesses für die Beurteilung außerparteilicher Gegenkandidaturen von Parteimitgliedern leitend und auch für Schiedskommissionen bindend. Der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie würde verletzt und damit der demokratischen Willensbildungsprozess außer Kraft gesetzt, wenn einer Schiedskommission über die ihr von der Wahlordnung übertragene Entscheidungskompetenz im Rahmen von Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen hinaus auch noch die Beurteilung zukäme, ob die Wahlentscheidung der zuständigen Parteigliederung auch im (angeblichen) Parteiinteresse liegt. In diesem Zusammenhang sei am Rande vermerkt, dass nach Auffassung

der Bundesschiedskommission der Wahlauf Ruf der Offenen Liste ... wie es im Bürgerblatt, Ausgabe 2/2007, dargestellt wurde, den Vorwurf, hier werde zugunsten von „parteilosen Protagonisten“ die Identität der Partei aufgegeben, nicht trägt.

Der entscheidende Umstand, der den erheblichen Verstoß gegen den die Arbeit der Partei in besonderer Weise prägenden Grundsatz der Solidarität darstellt und den Vorwurf parteischädlichen Verhaltens begründet, ist, dass sich der Antragsgegner gar nicht erst durch eine eigene Kandidatur der innerparteilichen Willensbildung durch das maßgebende Gremium der Ortsvereinsversammlung gestellt hat, sondern sich zunächst verschwiegen hat und dann als Einzelbewerber angetreten ist. Nach § 5 OrgStatut hat jedes Mitglied das Recht - aber auch die Pflicht -, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Partei zu unterstützen. Damit ist zugleich der Gedanke der Unvereinbarkeit anerkannt, der dann in § 6 OrgStatut als Konsequenz aus der Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Initiative gezogen wird.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten der Partei schweren Schaden zugefügt, wie dies auch in der Schadenseinschätzung durch die oberste Parteigliederung vor Ort (Landesverband) zum Ausdruck kommt. Dabei ist der Begriff des Schadens nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne zu verstehen. Schwerer Schaden für eine Partei entsteht vor allem, wenn das Verhalten eines Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenlage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen (vgl. zu allem u.a. Risse, Der Parteiausschluss, Berlin 1985, S.109 ff.). Gemeint ist damit ein politischer Schaden, der dann vorliegt, wenn eine Partei in der Öffentlichkeit den Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen zerstrittenen Partei erweckt oder wenn das Verhalten einzelner Parteimitglieder geeignet ist, andere engagierte Mitglieder erheblich zu demotivieren und an der Bedeutung innerparteilicher Willensbildungsprozesse zweifeln zu lassen.

Mit seiner Kandidatur gegen den von seinem Ortsverein nominierten Kandidaten hat der Antragsgegner in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass der innerparteiliche Willensbildungsprozess bei der Kandidatenfindung unwichtig und die Bindung an die dafür geltenden Regeln in die Beliebigkeit jedes Mitglieds gestellt sei. Dass sich der Antragsgegner

von führenden Genossen vor Ort nicht genügend wertgeschätzt oder gar ausgebootet fühlt, vermag sein Verhalten nicht zu entschuldigen. Dem einzelnen Parteimitglied kommt nicht das Recht zu, die vermeintlichen Fehler anderer Mitglieder durch öffentliche Opposition gegen Parteigliederungen zu „korrigieren“. All dies musste dem Antragsgegner gerade auch wegen seiner langjährigen Parteizugehörigkeit und seiner vielfachen Aktivitäten und Funktionen für die Partei bewusst sein. In dieser Arbeit der vergangenen Jahre war er seinerseits auf die Mitarbeit und Solidarität der anderen Genossinnen und Genossen angewiesen.

Die Partei ist von ihrem Selbstverständnis her gerade bei Nominierungsverfahren für öffentliche Ämter auf die Offenheit und Ehrlichkeit ihrer Mitglieder in besonderem Maße angewiesen, um das gegenseitige Vertrauen nicht zu beschädigen. An dieser Offenheit und Ehrlichkeit hat es der Antragsgegner bei der Aufstellung der Kandidaten für den Kreistag gezielt fehlen lassen, ein Verhalten, das gerade vor dem Hintergrund, dass die Partei dem Antragsgegner eine Brücke zur Geschlossenheit bauen wollte, nicht hinnehmbar ist. Die Parteimitglieder, die den Antragsteller bei seiner Kandidatur für den Kreistag unterstützt haben, müssen sich in besonderer Weise getäuscht und hintergangen gefühlt haben mit der Folge, dass es ihnen unmöglich sein dürfte, mit ihm gemeinsam noch glaubwürdig die Politik der Partei zu vertreten und Wahlkampf zu machen.

Den vorstehenden Überlegungen gegenüber konnten im Ergebnis auch nicht die langjährige Parteizugehörigkeit des Antragsgegners, sein unstreitig besonders engagierter Einsatz für die Partei in vielfachen Zusammenhängen und Funktionen so entscheidend ins Gewicht fallen, dass von der Sanktion des Ausschlusses hätte abgesehen werden können.

3.

Die Bundesschiedskommission war nicht unter dem Gesichtspunkt des Verbots der "reformatio in peius" (Verschlechterungsverbot) gehindert, auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei zu erkennen und damit die von der Vorinstanz verhängte Ordnungsmaßnahme zu verschärfen. Unabhängig davon, dass die Bundesschiedskommission in ihrer bisherigen Rechtsprechung nicht von der Anwendung dieses Verbotes im Parteiordnungsverfahren ausgegangen ist (vgl. etwa Entscheidung vom 10.04.2001 - 2/2001/P), ist der Schriftsatz des beigetretenen Ortsvereins - trotz der Verfristung, legte man das Datum der Zustellung der Entscheidung an die übrigen Beteiligten zugrunde - als zulässiges und selbstständiges Rechtsmittel gegen die Entscheidung der

Landesschiedskommission zu bewerten. Die Geschäftsstelle der Landesschiedskommission hat es nämlich verabsäumt, den Ortsverein ... nach § 7 SchiedsO über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens zu informieren. Diese zwingende Information der dort genannten Parteigliederungen durch die Schiedskommission ist auch dann nicht entbehrlich, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Antragsteller selbst neben der Landesschiedskommission auch den Ortsverein ... über seine Entscheidung, eine Sofortmaßnahme gegen den Antragsgegner zu verhängen, unterrichtet hat. Die von § 7 SchiedsO geforderte Information soll den dort genannten Adressaten gerade die Entscheidung ermöglichen, ob sie sich an einem Parteiordnungsverfahren beteiligen wollen. Deshalb hat der Beteiligte zu Recht gerügt, dass ihm im Verfahren vor der Landesschiedskommission „weder eine Gelegenheit zur Stellungnahme noch eine Beteiligung zum Zweck der Aufklärung des Sachverhaltes gegeben worden“ sei. Mangels erklärter Beteiligung ist ihm auch die Entscheidung der Landesschiedskommission nicht mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden, so dass er nicht fristgerecht Berufung einlegen konnte. Die jetzt im Verfahren vor der Bundesschiedskommission erklärte Beteiligung in Verbindung mit dem gestellten Antrag ist deshalb im Ergebnis wie eine nachgeholtte Berufung des Beteiligten zu werten mit der Folge, dass dieses Rechtsmittel unabhängig von der Berufung des Antragsgegners zu behandeln ist und schon deshalb das Verbot der "reformatio in peius" nicht greifen würde.

Nach alledem war die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben und der Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Hannelore Kohl